

Prüfung der Anregungen gemäß §3 Abs.2 BauGB die 13. Änderung des Flächennutzungsplanes nebst Erläuterungsbericht in seiner Sitzung am

gez. Bothmann
Bürgermeister

Flächennutzungsplanes ist mit Verfügung vom heutigen Tage mit Aufzeichnung der kenntlich gemachten Teile gemäß § 6 BauGB genehmigt.

gez. I. A. Tesch

Die 13. Änderung des Flächennutzungsplanes ist gemäß § 6 Abs.5 BauGB am 15.12.2004 bekanntgemacht.

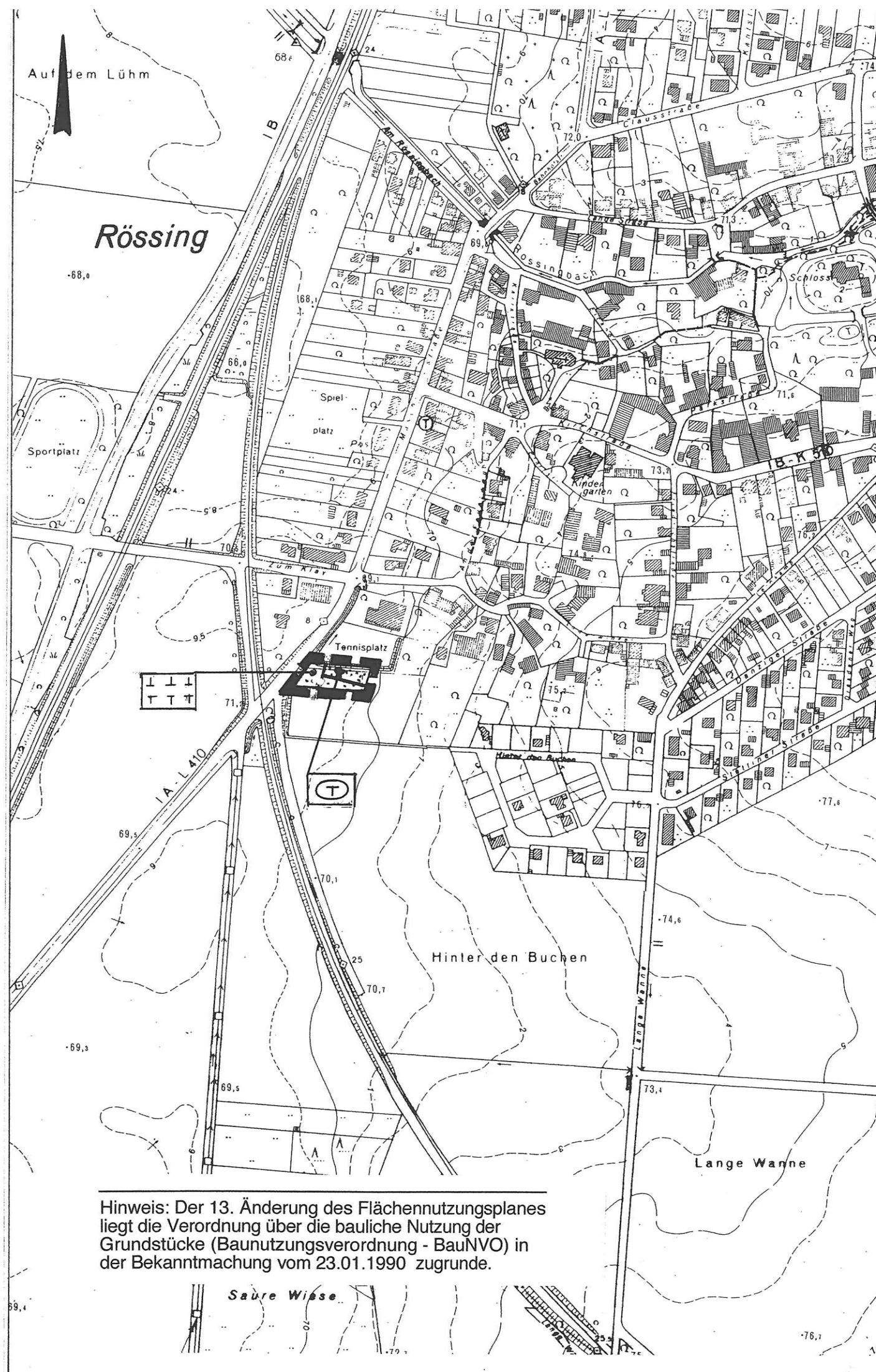
Der Flächennutzungsplan ist damit am 15.12.2004 wirksam geworden.

Die 13. Änderung des Flächennutzungsplanes ist mit der Urschrift mit der Unterschrift hiermit festgestellt.

Gemeinde Nordstemmen
Der Bürgermeister



i. A. (Bödeker)



Hinweis: Der 13. Änderung des Flächennutzungsplanes liegt die Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (Baunutzungsverordnung - BauNVO) in der Bekanntmachung vom 23.01.1990 zugrunde.

GEMEINDE NORDSTEMMEN
LANDKREIS HILDESHEIM, REG.-BEZ. HANNOVER

FLÄCHENNUTZUNGSPLAN 13. ÄNDERUNG

M. 1 : 5.000

(TENNISPLATZ RÖSSING)

ORTSCHAFT RÖSSING

PLANZEICHENERKLÄRUNG



Grenze des räumlichen Geltungsbereichs der 13. Änderung

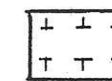


Grünfläche

Zweckbestimmung:



Tennis



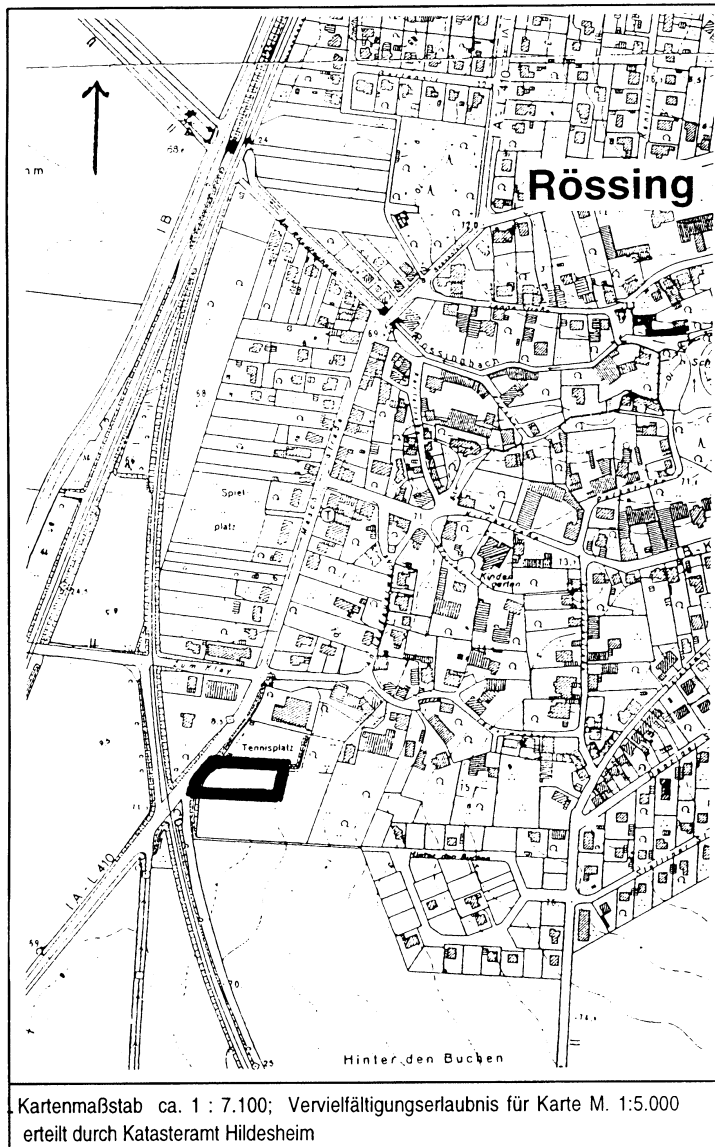
Fläche für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft

PLANVERFASSER:

Planungsbüro SRL Weber Spinozastraße 1
Tel. : 0511 / 8 56 58 - 0 30625 Hannover

A U S F E R T I G U N G

Stand: Inkrafttreten



GEMEINDE NORDSTEMMEN LANDKREIS HILDESHEIM
 REG. - BEZ. HANNOVER

Die Übereinstimmung dieser Ausfertigung mit der Urschrift wird hiermit festgestellt.

Nordstemmen,

GEMEINDE NORDSTEMMEN
 DER BÜRGERMEISTER

**FLÄCHENNUTZUNGSPLAN 13. ÄNDERUNG
 (TENNISPLATZ RÖSSING)**

E R L Ä U T E R U N G S B E R I C H T

STAND: INKRAFTTRETEN

i.A. (Bödeker)

A U S F E R T I G U N G

Inhaltsverzeichnis

	Seite
1.0 Änderungserfordernis	1
2.0 Räumliche Situation und Ausbauziel	2
3.0 Landschaftsplanerische Einschätzung, Eingriffsregelung	2
3.1 Beschreibung von Natur und Landschaft	2
3.2 Eingriffsregelung	6
3.2.1 Maßnahmen zur Vermeidung und Verminderung	6
3.2.2 Ermittlung der Beeinträchtigungen durch den geplanten Eingriff	6
3.2.3 Kompensationserfordernisse	8
4.0 Versorgung, Entsorgung	8
5.0 Immissionen	8
6.0 Plandarstellungen, Flächenübersicht	9
7.0 Planverfahren / Anregungen	9

Anlagen

- 1 Auszug aus dem rechtswirksamen Flächennutzungsplan der Gemeinde Nordstemmen mit Gegenüberstellung der Darstellungen - mit und ohne der 13. Änderung
- 2 Darstellung der beabsichtigten Ausbaumaßnahmen
- 3 Auszug aus dem schalltechnischen Gutachten vom April 2003 (Verfasser: Ing.-Büro für Immissionsschutz, Dipl.-Ing. V.Meyer, 31008 Elze)
- 4 Abwägung von Anregungen der Beteiligungsverfahren gem. §§ 3(1) und 4(1) BauGB

**Flächennutzungsplan der Gemeinde Nordstemmen,
13. Änderung (Tennisplatz Rössing)**

E r l ä u t e r u n g s b e r i c h t

1.0 Änderungserfordernis

Am Südwestrand der Ortschaft Rössing wurde 1989 für den Tennisverein Rössing in unmittelbarer Nähe zur Turnhalle ein Standort mit 3 Spielfeldern angelegt. Sanitäre Anlagen werden in der Turnhalle mitbenutzt.

Die damals erforderlichen planungsrechtlichen Voraussetzungen für diesen Standort wurden über eine 2. Änderung des Ur-Flächennutzungsplans für die Einheitsgemeinde Nordstemmen herbeigeführt. In der Neufassung des Flächennutzungsplanes (wirksam seit 1996), die zur Folge hatte, dass die Darstellungen des Ur-Plans aufgehoben wurden, ist der Standort der Tennisplatzanlage enthalten (s. Anlage 1 des Erläuterungsberichts). Der Standort hat sich in dieser Lage bewährt.

Im Laufe der Jahre hat sich die Mitgliederzahl des Vereins so sehr erhöht, dass für alle ausreichende Spielmöglichkeiten nicht mehr gegeben sind; zeitweise sind Mitglieder gehalten, bei anderen Vereinen spielen zu müssen.

Diesem Missstand soll durch Anlage eines weiteren Spielfeldes entgegengewirkt werden.

Planerische Voraussetzungen sind zur Zeit deshalb nicht gegeben, weil der wirksame Flächennutzungsplan in dem Bereich, der für eine Erweiterung der Sportanlage in Aussicht genommen ist, "Fläche für die Landwirtschaft" darstellt. Die planerische Absicht einer sportbestimmten Grünfläche lässt sich hiervon nicht ableiten.

Die Gemeinde erkennt aus den genannten Zusammenhängen ein Erfordernis zum bauleitplanerischen Handeln und stellt für die Erweiterung des Tennisplatzstandortes in Rössing zur Schaffung planungsrechtlicher Voraussetzungen die 13. Änderung des Flächennutzungsplans auf.

Besondere Bedingungen, die beachtet werden müssen, ergeben sich aus dem Verhältnis zur zum Teil bewohnten Umgebung. Eine schallschutztechnische Untersuchung der Auswirkungen für eine Tennisplatzanlage mit 4 Spielfeldern hat ergeben, dass weiterhin verträgliche Verhältnisse für die bewohnte Nachbarschaft gegeben sein werden.

Mit der Errichtung eines weiteren Spielfeldes werden Belange von Natur, Boden und Landschaft berührt und beeinträchtigt. Aus diesem Vorgang entstehende Nachteile werden ausgeglichen.

Das Planungsvorhaben greift in die zur Zeit ackerbaulich genutzte Feldflur ein. Dieses ist mit dem betreffenden Landwirt bereits abgestimmt worden; die Zustimmung, auf die betreffende Fläche zurückgreifen zu können, ist gegeben worden.

2.0 Räumliche Situation und Ausbauziel

Die Tennisplatzanlage mit zur Zeit 3 Spielfeldern befindet sich im südwestlichen Bereich der Ortslage, an der Landesstraße 410 gelegen. Über diese Straße ist auch die Hauptschließung des Sportanlagenareals gegeben. Eine überörtliche Fußweg-/Radweg-Kombination ist an der Ostseite dieser Straße angelegt worden und lässt eine unmittelbare Erreichbarkeit dieses Standortes aus benachbarten Ortschaften ohne Pkw zu.

Mit der Turnhalle, die auch über sanitäre Einrichtungen und eine Einrichtung für die Versorgung der Sportler verfügt, bildet die Tennisanlage eine räumliche Einheit.

In den Randbereichen dieser Anlage befinden sich ein Spielplatz für Kinder sowie Unterbringungsmöglichkeiten (Stellplätze) für den ruhenden Verkehr.

Verschiedene Bepflanzungen, die sich im Laufe der Jahre entwickelt haben, fassen den Standort in das örtliche Gefüge ein und vermitteln so einen guten Übergang zum offenen Landschaftsraum.

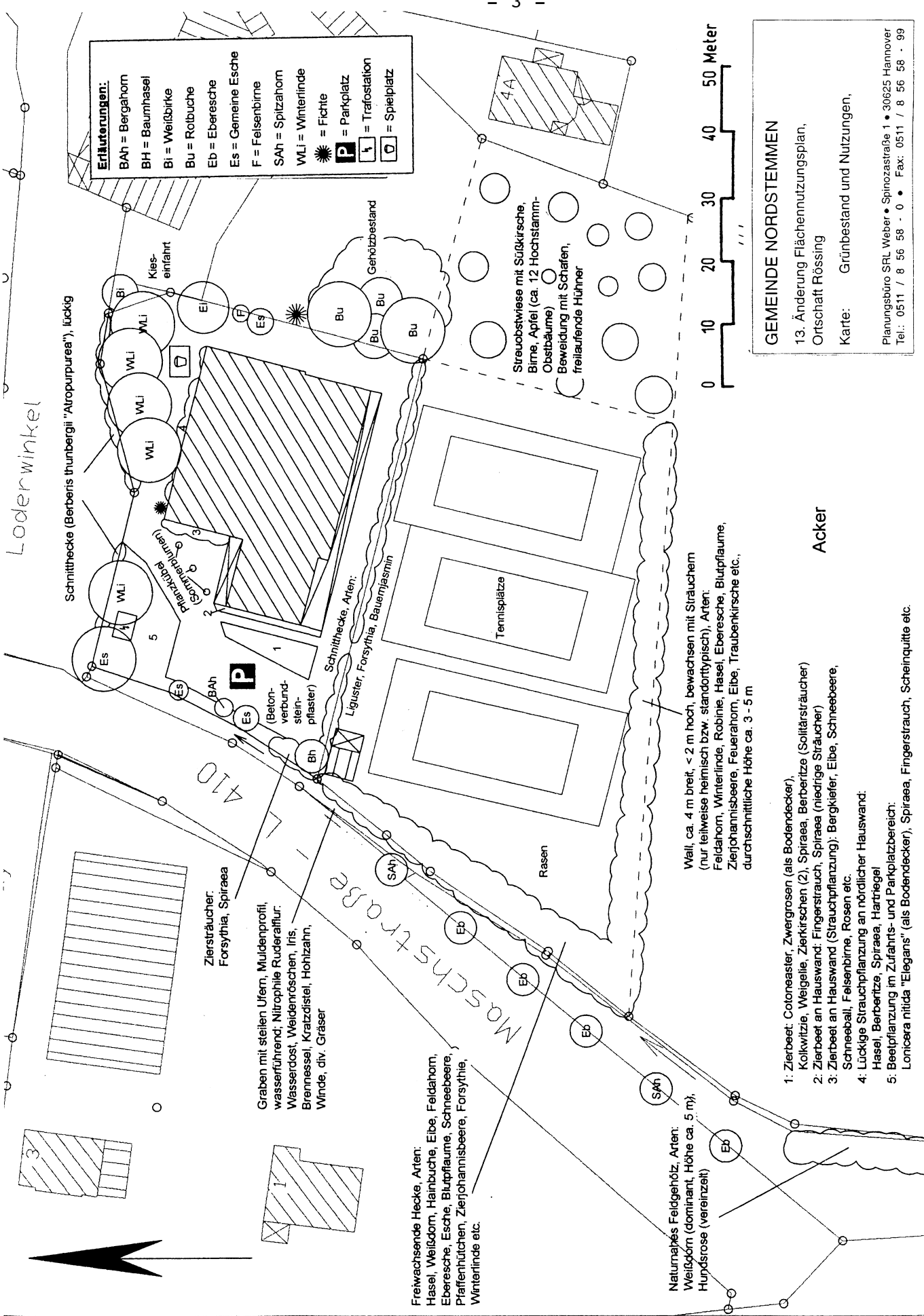
Dieses soll auch bei der Anlagenerweiterung wieder so angelegt werden. Ebenso soll die Verwallung an der Ostseite der Sportanlage aufgenommen und weitergeführt werden (s. Anlage 2 des Erläuterungsberichts).

3.0 Landschaftsplanerische Einschätzung, Eingriffsregelung

3.1 Beschreibung von Natur und Landschaft

Naturräumliche Gliederung und Geologie

Das Gebiet der Ortslage von Rössing liegt auf dem "Rössinger Lösshügel", der zum Hildesheimer Wald-Vorland im Naturraum "Kalenberger Lössbörde" gehört. Der Löss lagert in diesem Bereich in großer Mächtigkeit über dem anstehenden Gestein und enthält fast ausschließlich schwach degradierte Schwarzerden. Von Norden her grenzt der Sarstedt-Sehnder Sattel mit seinen im Untergrund anstehenden Salzlagerstätten an das Gebiet. Im Südosten begrenzt das Innerste Bergland mit den Giesener Bergen und Ausläufern des Hildesheimer Waldes den Naturraum. Die Ortslage von Rössing befindet sich in einem fließenden Übergang zur Leineniederung. (MEISEL 1960, 48)



GEMEINDE NORDSTEMMEN
 13. Änderung Flächennutzungsplan,
 Ortschaft Rössing
 Karte: Grünbestand und Nutzungen,
 Planungsbüro SRL Weber • Spinozastraße 1 • 30625 Hannover
 Tel.: 0511 / 8 56 58 - 0 • Fax: 0511 / 8 56 58 - 99

- 1: Zierbeet: Cotoneaster, Zwergrosen (als Bodendecker), Kolkwitzie, Weigelia, Zierkirschen (2), Spiraea, Berberitze (Solitärsträucher)
- 2: Zierbeet an Hauswand: Fingerstrauch, Spiraea (niedrige Sträucher)
- 3: Zierbeet an Hauswand (Strauchpflanzung): Bergkiefer, Eibe, Schneebere, Schneeball, Felsenbirne, Rosen etc.
- 4: Lückige Strauchpflanzung an nördlicher Hauswand: Hasel, Berberitze, Spiraea, Hartriegel
- 5: Beetpflanzung im Zufahrts- und Parkplatzbereich: Lonicera nitida "Elegans" (als Bodendecker), Spiraea, Fingerstrauch, Scheinquitte etc.

Acker

Wall, ca. 4 m breit, < 2 m hoch, bewachsen mit Sträuchern (nur teilweise heimisch bzw. standorttypisch), Arten: Feldahorn, Winterlinde, Robinie, Hasel, Eberesche, Blutpflaume, Zierjohannisbeere, Feuerahorn, Eibe, Traubenkirsche etc., durchschnittliche Höhe ca. 3 - 5 m

Freiwachsende Hecke, Arten: Hasel, Weißdorn, Hainbuche, Eibe, Feldahorn, Eberesche, Esche, Blutpflaume, Schneebere, Pfaffenhütchen, Zierjohannisbeere, Forsythia, Winterlinde etc.

Graben mit steilen Ufern, Muldenprofil, wasserführend; Nitrophilie Ruderalflur. Wasserdost, Weidenröschen, Iris, Brennnessel, Kratzdistel, Holzzahn, Winde, div. Gräser

Ziersträucher: Forsythia, Spiraea

Loderwinkel

Schnitthecke (Berberis thunbergii "Atropurpurea"), lückig

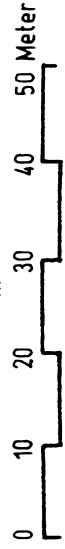
Streuobstwiese mit Süßkirsche, Birne, Apfel (ca. 12 Hochstamm-Obstbäume) Beweidung mit Schafen, freilaufende Hühner

Schnitthecke, Arten: Liguster, Forsythia, Bauernjasmin

Naturnahes Feldgehölz, Arten: Weißdorn (dominant, Höhe ca. 5 m), Hundsrose (vereinzelte)

Rasen

Tennisplätze



Heutige potenziell natürliche Vegetation

Unter heutiger potenziell natürlicher Vegetation (hpnV) versteht man die Vegetation, die sich ohne menschliche Einflüsse auf dem jeweiligen Standort einstellen würde. Sie ist eine wichtige naturschutzfachliche Planungsgrundlage. Die potenziell natürliche Vegetation ist ein Hilfsmittel bei der Beurteilung von Standorten für verschiedene Maßnahmen und bei der Ermittlung standortgerechter Pflanzenarten.

Die heutige potenziell natürliche Vegetation im Naturraum "Kalenberger Lössbörde", in dem das Plangebiet liegt, ist ein Eichen-Hainbuchenwald in Durchdringung mit mesophilem Buchenwald. Die Auenbereiche der Leine würden einen Hartholzwald, z.T. in Durchdringung mit Eichen-Hainbuchenwald feuchter, kalkreicher Böden aufweisen. Die Niederung des Rössingbachs wäre mit Erlenbruchwald bzw. Erlen-Eschenwald bestanden. (LANDKREIS HILDESHEIM 1993, 9)

Boden

Der Änderungsbereich umfasst sowohl die stark anthropogen überformten Bereiche der bestehenden Tennisanlage einschließlich versiegelter Flächen (Parkplätze, Wege, Gebäude) als auch ackerbaulich genutzte Flächen und Grünanlagen.

Wasser

Im westlichen Teil des Änderungsbereiches befindet sich straßenbegleitend ein offener Entwässerungsgraben.

Die Grundwasserneubildungsrate in der Ortslage von Rössing ist weitgehend gering mit ≤ 100 mm/a, nur der südliche Bereich, in dem sich auch der Änderungsbereich befindet, hat eine geringfügig höhere Rate mit $> 100 - 200$ mm/a. Die Gefährdung des Grundwassers im Bereich der Ortschaft Rössing ist gering bis mittel, das Schutzpotenzial der Grundwasserüberdeckung mittel bis hoch. (LANDKREIS HILDESHEIM 1993, Übersichtskarten Nrn. V und VI)

Klima

Das Plangebiet befindet sich in der Übergangszone von maritim zu kontinental geprägtem Klima. Die jährliche durchschnittliche Niederschlagsmenge liegt bei 600 bis 650 mm, bei Durchschnittstemperaturen von 0°C im Januar und 17°C im Juli. Hauptwindrichtungen sind West und Südwest. Der mittlere Beginn der Apfelblüte und damit der Beginn des Vollfrühlings liegt zwischen dem 5. und 10. Mai. (LANDKREIS HILDESHEIM 1993, Übersichtskarte Nr. VII)

Arten und Lebensgemeinschaften

Die Flächen im Änderungsbereich gehören teilweise zum bestehenden Sportgelände, der südliche Bereich wird intensiv ak-

kerbaulich genutzt. Es gibt auf dem Gelände bereits drei Tennisplätze, eine Turnhalle mit Restauration, einen Parkplatz, nördlich der Turnhalle einen Spielplatz und verschiedene Grünbereiche (Beete, Hecken, Rasen, Bereiche mit Ruderalflur, freiwachsende Hecken). Im Westen wird das Gebiet durch die Landesstraße 410, im Norden durch die örtliche Erschließungsstraße "Loderwinkel", im Osten durch Privatgrundstücke mit Gärten und im Süden durch ackerbaulich genutzte Flächen begrenzt.

Die Wertigkeit der Flächen ist unterschiedlich: Die Bereiche mit freiwachsenden Hecken aus überwiegend einheimischen Gehölzarten, wie die westliche und südliche Eingrünung der bestehenden Tennisplätze, haben eine mittlere Wertigkeit. Das gilt auch für die von hohen Bäumen geprägten Bereiche im nördlichen Teil des Gebietes. Alle anderen Flächen hingegen sind als geringwertig einzustufen. Von den Flächen außerhalb des Änderungsbereiches sind der im Westen straßenbegleitend verlaufende Graben mit seiner Ruderalvegetation, die östlich an die Tennisplätze grenzende Streuobstwiese und eine im Süden liegende, freiwachsende Weißdornhecke von mittlerer Wertigkeit. Diese Bereiche sind insbesondere avifaunistisch aber auch für Kleinsäuger, Insekten und andere Kleinlebewesen von Bedeutung; sie dienen als Rückzugsraum, Nist- und Brutstätte, Nahrungsraum und Verbindungselement zu anderen Lebensräumen.

Landschaftsbild

Der Änderungsbereich ist durch seine Randlage am südlichen Ortsrand von Rössing für das Landschaftsbild von Bedeutung. Die bestehenden Tennisplätze sind nach Süden zu den angrenzenden Ackerflächen hin durch einen mit einer freiwachsenden Hecke bepflanzten Wall abgegrenzt. Dieser Abpflanzung kommt als äußerem Rand zur freien Landschaft bzw. zu den bebauten Bereichen eine entscheidende Bedeutung als "abschließende" Definition der Siedlungsentwicklung zu. Durch die Anlage eines weiteren Tennisplatzes wird das Landschafts - bzw. Ortsbild in diesem Bereich beeinträchtigt.

Naturschutzrechtliche und -fachliche Vorgaben

Für den Änderungsbereich existieren keine naturschutzrechtlichen Einschränkungen. Es wird kein nach europäischem Recht besonders geschütztes Gebiet (FFH-Gebiet, Vogelschutzgebiet) berührt. Es existieren keine Schutzgebiete nach §§ 24 - 28 NNatG (Naturschutzgebiete, Landschaftsschutzgebiete, Naturdenkmale, Geschützte Landschaftsbestandteile). Besonders geschützte Biotope nach § 28a NNatG oder besonders geschütztes Feuchtgrünland nach § 28b NNatG kommen ebenfalls nicht vor. Der Änderungsbereich oder Teile davon sind nicht als bedeutende Bereiche für Brut- oder Gastvögel aufgeführt und haben auch sonst keine Bedeutung für bestimmte Zielarten des Naturschutzes.

3.2 Eingriffsregelung

3.2.1 Maßnahmen zur Vermeidung und Verminderung

In der gesetzlich festgelegten Abfolge der Eingriffsregelung stehen an erster Stelle Maßnahmen zur Vermeidung und Minderung von Beeinträchtigungen.

Um die Beeinträchtigungen des Naturhaushalts möglichst gering zu halten, sind alle Maßnahmen an bestehenden Gehölzen außerhalb der Vogelbrutzeiten durchzuführen. Nachrichtlich wird auf § 37 Abs. 3 und 4 Niedersächsisches Naturschutzgesetz (NNatG) hingewiesen. Demnach dürfen die notwendigen Baumfäll-, Schnitt- oder Rodungsarbeiten nur außerhalb der Brut- und Nistzeiten, also nicht in der Zeit vom 01. März - bis zum 30. September durchgeführt werden.

Durch die Anlage eines zusätzlichen Tennisplatzes wird es erforderlich sein, eine bestehende freiwachsende Hecke, welche die derzeitige südliche Abgrenzung der Tennisanlagen zu den landwirtschaftlichen Flächen und somit einen Teil des südlichen Ortsrandes bildet, teilweise zu entfernen. Die Einzelsträucher sollen im Rahmen der guten fachlichen Praxis so entnommen werden, dass eine Verpflanzung an einen anderen Standort möglich ist. Vorbereitend sind Schnittmaßnahmen an den Gehölzen durchzuführen.

3.2.2 Ermittlung der Beeinträchtigungen durch den geplanten Eingriff

Die beabsichtigte bauliche Erweiterung am südlichen Rand von Rössing beeinträchtigt Funktionen des Naturhaushalts. Entstehende Beeinträchtigungen sind auszugleichen. Der Ausgleich ist auf dem Grundstück durchzuführen. Die Bewertung der naturschutzrechtlichen Schutzgüter und die Ausgleichsermittlung erfolgen in Anlehnung an die "Naturschutzfachlichen Hinweise zur Anwendung der Eingriffsregelung in der Bauleitplanung" des Niedersächsischen Landesamtes für Ökologie, Hannover 1994. Für folgende Schutzgüter sind Beeinträchtigungen zu erwarten:

Schutzgut Boden

Die Erweiterung des Tennisgeländes auf derzeit landwirtschaftlich genutzte Flächen beeinträchtigt Funktionen des Bodenhaushalts. Offener Boden wird teilweise zerstört, die Bodenfunktionen gehen verloren. Der Bau eines zusätzlichen Tennisplatzes auf bisher nicht versiegelten Flächen ist kompensationspflichtig, und zwar nach folgendem Schema:

Grundfläche des Tennisplatzes und sonstiger Versiegelungen in qm x 0,3 = Größe der Ausgleichsfläche in qm.

Grundfläche Tennisplatz:	600 qm
Fläche sonstiger Versiegelungen:	300 qm
Summe:	900 qm
	$\times \underline{0,3}$
	270 qm

Für Beeinträchtigungen des Schutzgutes Boden müssen **rd. 270 qm** an Ausgleichsflächen bereitgestellt werden.

Schutzgut Arten und Lebensgemeinschaften

Durch die Anlage eines zusätzlichen Tennisplatzes werden Gehölze einer freiwachsenden Hecke entfernt. Dieser Eingriff ist kompensationspflichtig. Der Ausgleich wird nach folgendem Schema berechnet:

Entfernte Gehölze sind im Verhältnis 3:1 entsprechend der Fläche in qm auszugleichen. Hierbei sind standortgerechte Laubsträucher bzw. Feldgehölze anzupflanzen (Pflanzmaß: 1 Gehölz pro 1,5 qm Anpflanzungsfläche). Soweit möglich sind im Rahmen des Vermeidungs- und Minderungsgrundsatzes (s.o.) zu entfernende Gehölze umzupflanzen.

Fläche zu entfernender Hecke:	200 qm
	$\times \underline{3}$
	600 qm

Für Beeinträchtigungen des Schutzgutes Arten und Lebensgemeinschaften müssen **rd. 600 qm** an Ausgleichsflächen bereitgestellt werden.

Schutzgut Landschaftsbild

Durch die Anlage eines Tennisplatzes wird der südliche Ortsrand in dem betroffenen Bereich durch die Entfernung einer bestehenden freiwachsenden Hecke erheblich beeinträchtigt. Die verloren gehende Funktion der Ortsrandeingrünung und des Sichtschutzes ist für den neu entstehenden Ortsrand wieder herzustellen. Dazu ist um den neu entstehenden Tennisplatz ein 2 m hoher und 4 m breiter Erdwall aufzuschütten und mit standortgerechten Laubsträuchern bzw. Feldgehölzen zu bepflanzen. Entnommene Pflanzen der bestehenden Hecke sollen dafür verwendet werden.

Länge der zu erstellenden Ortsrandeingrünung:	90 m
	$\times \underline{4 \text{ m}}$
	360 qm

Um die Funktion einer südlichen Ortsrandeingrünung wiederherzustellen, sind insgesamt **rd. 350 qm** Fläche erforderlich.

3.2.3 Kompensationserfordernisse

Insgesamt ergeben sich flächige Kompensationserfordernisse für:

- Schutzgut Boden	270 qm
- Schutzgut Arten / Lebensgemeinschaften	600 qm
- Schutzgut Landschaftsbild	350 qm
- Summe:	1.220 qm

Die erforderlichen **1.220 qm Ausgleichsfläche** sollen in engem Zusammenhang zu dem Ort der Eingriffe bereitgestellt werden.

4.0 Ver- und Entsorgung

Eine Versorgung des Änderungsbereichs mit Frischwasser erfolgt über das vorhandene Leitungsnetz der Straße "Loderwinkel".

Anfallende Abwässer werden der öffentlichen Kanalisation zugeführt. Durch das Änderungsvorhaben ergibt sich keine Veranlassung, die bestehende Ableitung zu ändern.

Anfallendes Oberflächenwasser versickert wie üblich auf dem Tennisplatz selbst und auf den Nebenflächen.

5.0 Immissionen

Schon bei der Anordnung der ersten 3 Tennisplätze war es erforderlich, zu prüfen, wieweit verträglich Verhältnisse mit der umgebenden Bebauung gewährleistet werden können. Diese Fragestellung trifft mit der Anordnung eines 4. Spielfeldes wieder zu.

Zu dieser Frage hat der Tennisverein Rössing e.V. das Ingenieurbüro für Immissionsschutz, Dipl.-Ing. Volker Meyer, in Elze beauftragt, eine fachliche Einschätzung vorzunehmen.

Das Ingenieurbüro kommt im April 2003 zu dem Ergebnis, dass "die Lärmimmissionen der künftigen Tennisanlage mit vier Tennisfeldern keine Überschreitungen der Immissionsrichtwerte nach Sportanlagenlärmschutzverordnung an der nächstgelegenen Wohnbebauung verursachen". Eine gleichzeitige Nutzung aller vier Felder sei somit am Tag zwischen 6.00 Uhr und 22.00 Uhr uneingeschränkt möglich.

Das Gutachten ist als Kopie Anlage 3 des Erläuterungsberichts.

6.0 Plandarstellungen, Flächenübersicht

Dem beabsichtigten Nutzungszweck entsprechend wird in dem Änderungsbereich Grünfläche nach den beabsichtigten Nutzungsabsichten (Tennisplatz mit Ausgleichsfläche) dargestellt. Die bisherige Darstellung als Fläche für die Landwirtschaft wird damit aufgegeben.

Der Änderungsbereich umfasst eine Gesamtfläche von 0,20 ha. Davon nimmt die Teilfläche für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft ca. 0,12 ha und die Teilfläche mit der Zweckbestimmung "Tennis" rd. 0,08 ha ein.

7.0 Planverfahren/ Anregungen

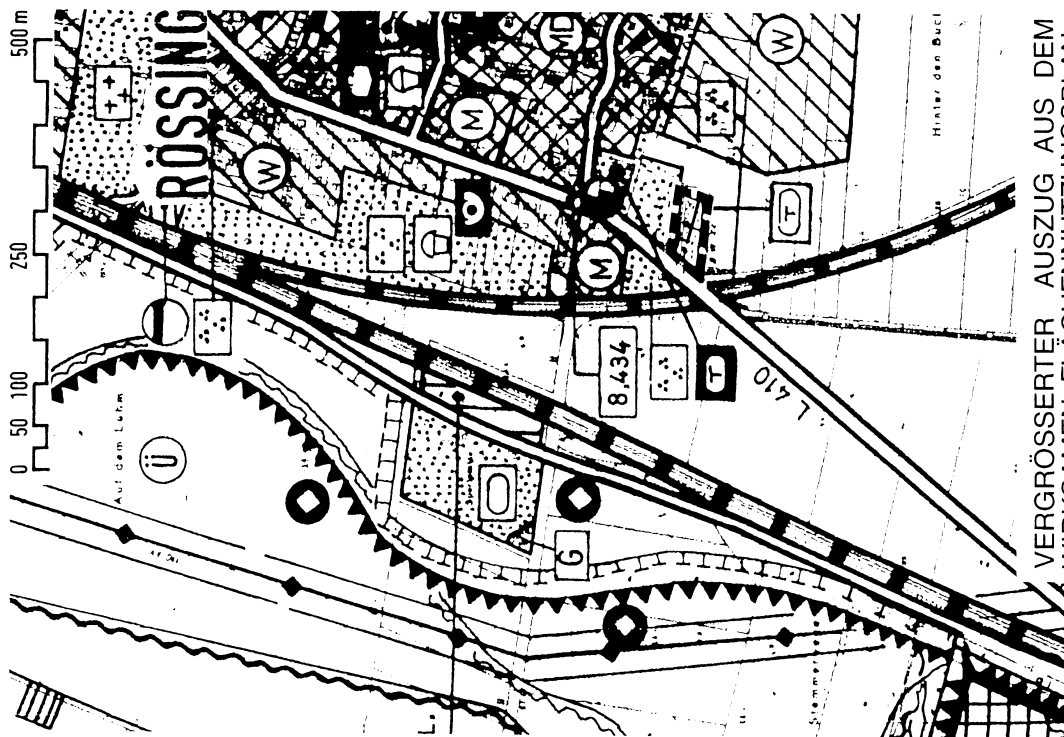
Die anlässlich der frühzeitigen Bürgerbeteiligung und der Beteiligung der Träger öffentlicher Belange vorgetragenen Anregungen und Hinweise hat der Gemeinderat am 29.04.2004 geprüft und abgewogen. Anlage 4 des Erläuterungsberichts enthält das Abwägungsergebnis.

Die während der öffentlichen Auslegung vorgetragenen Anregungen wurden vom Gemeinderat in seiner Sitzung am 28.10.2004 abgewogen. Das Abwägungsergebnis ist unter Anlage 5 des Erläuterungsberichts aufgeführt.

A n l a g e n

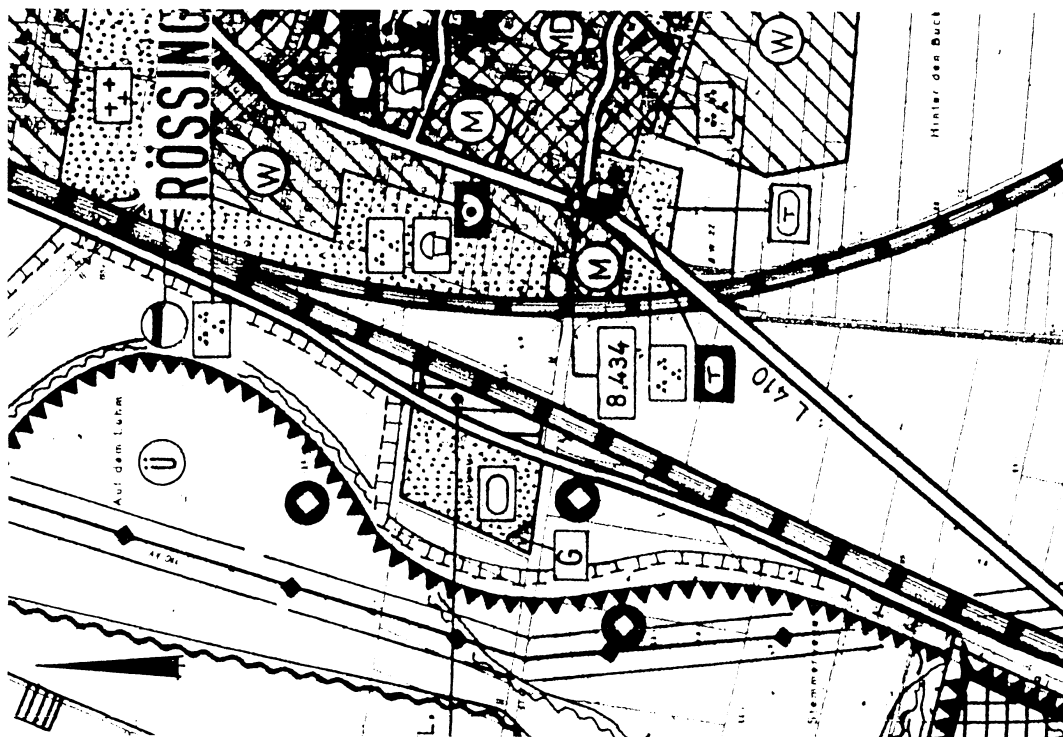
ANLAGE 1

zum Erläuterungsbericht



VERGRÖßERTER AUSZUG AUS DEM
WIRKSAMEN FLÄCHENNUTZUNGSPLAN
DER GEMEINDE NORDSTEMMEN

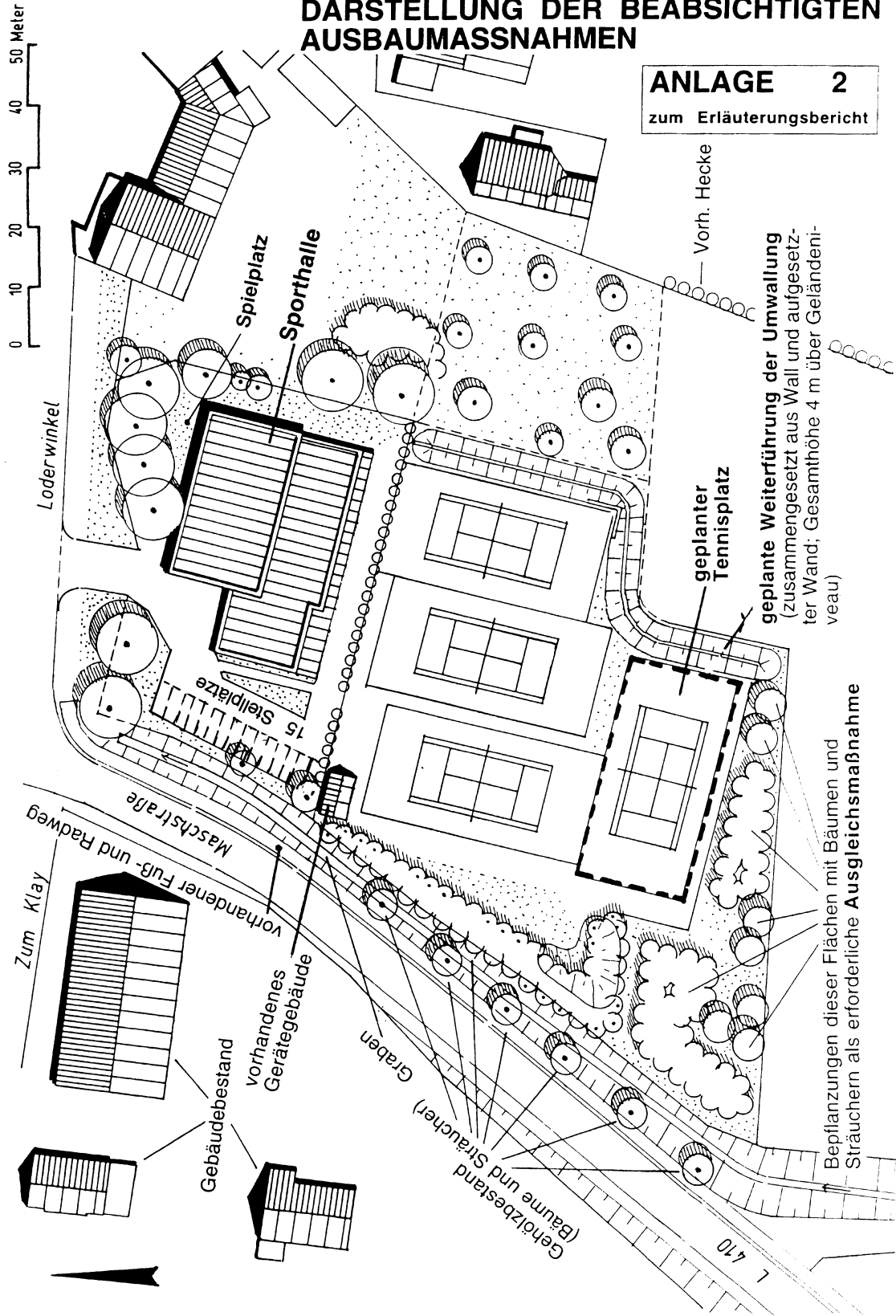
MIT 13. ÄNDERUNG



VERGRÖßERTER AUSZUG AUS DEM
WIRKSAMEN FLÄCHENNUTZUNGSPLAN
DER GEMEINDE NORDSTEMMEN

DARSTELLUNG DER BEABSICHTIGTEN AUSBAUMASSNAHMEN

ANLAGE 2
zum Erläuterungsbericht



Schalltechnisches Gutachten

Bau eines 4. Tennisplatzes in Rössing

Erläuterungsbericht

Auftraggeber: Tennisverein Rössing e.V.
Loderwinkel 1B
31171 Nordstemmen

Allgemeines

Die Tennisplatzanlage im Ortsteil Rössing der Gemeinde Nordstemmen soll um einen zusätzlichen Tennisplatz erweitert werden. Derzeit sind drei Tennisplätze vorhanden. Für diese Plätze wurde vom Technischen Überwachungs-Verein Hannover e.V. im September 1987 ein schalltechnisches Gutachten (GBL-883 425) erstellt. Im November 1995 wurde ebenfalls vom TÜV Hannover/Sachsen-Anhalt e.V. ein „Schalltechnisches Gutachten zum beabsichtigten Bebauungsplan Nr. 1009 –Hinter den Buchen- in der Ortschaft Rössing“ (GBL-858 382 40) erstellt, in dem auch die Geräuschimmissionen der Tennisanlage mitberücksichtigt wurden. Für die nachfolgende Beurteilung der geplanten Erweiterung der Anlage auf vier Plätze werden die in den vorangegangenen Gutachten gewählten Ansätze weiter verwendet.

Nachfolgend werden die von der erweiterten Tennisplatzanlage ausgehenden Lärmimmissionen näher untersucht. Hierbei werden an der benachbarten Wohnbebauung die Beurteilungspegel ermittelt und die Einhaltung der geltenden Immissionsrichtwerte geprüft.

Örtliche Situation

Der Tennisverein Rössing e.V. plant eine Erweiterung der am südlichen Ortsrand der Ortslage Rössing vorhandenen Tennisplatzanlage. Die Erweiterung beinhaltet den Bau eines zusätzlichen Spielfeldes am südlichen Rand der derzeitigen Anlage. Dieser zusätzliche Platz wird in Ost-West-Richtung verlaufen, also quer zu den vorhandenen Spielfeldern. Die Fläche auf dem das zusätzliche Spielfeld errichtet werden soll wird derzeit landwirtschaftlich genutzt.

Die beiden nächstgelegenen Wohngebäude befinden sich östlich und westlich der Anlage in einem Abstand von ca. 40m zur Grundstücksgrenze der Tennisanlage. Beide Gebäude befinden sich in einem Mischgebiet. Das nächstgelegene Wohngebäude in einem Wohngebiet liegt südöstlich der Tennisplatzanlage in einem Abstand von ca. 100m zur Grundstücksgrenze. Die Tennisplatzanlage hat am östlichen Rand eine Wall/Wand-Kombination, durch die die Lärmimmissionen auf das östlich angrenzende Gebäude abgemindert werden. Die Höhe dieser Anlage beträgt ca. 4m.

Ausgangsdaten der schalltechnischen Berechnungen

Als Ausgangsgröße für die Geräuschemission der Tennisplatzanlage wird auch in dieser Untersuchung auf den in den vorangegangenen Gutachten zu Grunde gelegten Wert zurückgegriffen. Dieser Wert ist realistisch und wird daher auch hier verwendet. Je Tennispielfeld wird danach folgender mittlerer Schalleistungspegel verursacht:

$$L_{WA_{m}} = 93 \text{ dB je Spielfeld}$$

In diesem Wert sind die Zuschläge für die Impulshaltigkeit und ggf. Ton- und Informationshaltigkeit der Geräusche enthalten.

Die Nutzung der Tennisplätze ist nur am Tag vorgesehen. Somit wird in der nachfolgenden Betrachtung auch nur der Zeitbereich „Tag“ zwischen 6.00 Uhr und 22.00 Uhr näher untersucht.

Rechtliche Grundlagen

Grundlage der Beurteilung ist die Sportanlagenlärmschutzverordnung (18. Bundes-Immissionschutzverordnung vom 18. Juli 1991 – BGBl. I S. 1588, 1790). Hier sind Immissionsrichtwerte für Immissionsorte außerhalb von Gebäuden festgelegt. Danach betragen die Immissionsrichtwerte in

allgemeinen Wohngebieten und Kleinsiedlungsgebieten	
tags außerhalb der Ruhezeiten	55 dB(A)
tags außerhalb der Ruhezeiten	50 dB(A)
nachts	40 dB(A)
Kerngebieten, Dorfgebieten und Mischgebieten	
tags außerhalb der Ruhezeiten	60 dB(A)
tags außerhalb der Ruhezeiten	55 dB(A)
nachts	45 dB(A)

Einzelne kurzzeitige Geräuschspitzen dürfen diese Immissionsrichtwerte am Tage um nicht mehr als 30 dB (A) und in der Nacht um nicht mehr als 20 dB(A) überschreiten.

Die Immissionsrichtwerte beziehen sich auf folgende Zeiten:

tags	an Werktagen	6.00 bis 22.00 Uhr
	an Sonn- und Feiertagen	7.00 bis 22.00 Uhr
nachts	an Werktagen	0.00 bis 6.00 Uhr und 22.00 bis 24.00 Uhr
	an Sonn- und Feiertagen	0.00 bis 7.00 Uhr und 22.00 bis 24.00 Uhr
Ruhezeit	an Werktagen	6.00 bis 8.00 Uhr und 20.00 bis 22.00 Uhr
	an Sonn- und Feiertagen	7.00 bis 9.00 Uhr und 13.00 bis 15.00 Uhr und 20.00 bis 22.00 Uhr

Die Ruhezeit von 13.00 bis 15.00 Uhr an Sonn- und Feiertagen ist nur zu berücksichtigen, wenn die Nutzungsdauer der Sportanlage oder der Sportanlage an Sonn- und Feiertagen in der Zeit von 9.00 bis 20.00 Uhr 4 Stunden oder mehr beträgt.

Berechnungsverfahren

Die Berechnungen wurde unter Verwendung des elektronischen Rechenprogrammes „SoundPLAN“ durchgeführt. Die Ergebnisse sind in den Berechnungsunterlagen als Anlage 2 zusammengestellt.

Berechnungsergebnisse

An den beiden nächstgelegenen Wohngebäuden Zum Klay Nr. 1 und Loderwinkel Nr. 4a, sowie am westlichen Rand des Wohngebietes Hinter den Buchen (Bebauungsplan Nr. 1009) werden hier exemplarisch die Lärmimmissionen untersucht. Die Immissionsorte (IO) 1 und 2 (Zum Klay Nr. 1 und Loderwinkel Nr. 4a) befinden sich jeweils in einem Dorf-/ Mischgebiet. Für den Immissionsort 3 sind die Immissionsrichtwerte für Wohngebiete maßgebend. Die Berechnungsergebnisse sind in Anlage 2 dokumentiert.

Die Ergebnisse der Berechnungen ergeben an keiner Stelle eine Überschreitung der maßgebenden Immissionsrichtwerte. Der höchste Beurteilungspegel wird an dem Gebäude Immissionsort Nr. 2 auf der gegenüberliegenden Straßenseite erreicht. Dieser Beurteilungspegel von ca. 48 dB(A) liegt immer noch ca. 7 dB(A) unter dem Immissionsrichtwert am Tag innerhalb der Ruhezeiten.

Somit ergeben sich durch die Erweiterung der Tennisanlage um ein zusätzliches Tennispielfeld keine Überschreitungen der in der 18. Bundes-Immissionsschutzverordnung festgelegten Immissionsrichtwerte.

Zusammenfassung

Die Lärmimmissionen der künftigen Tennisanlage mit vier Tennisfeldern verursachen an der nächstgelegenen Wohnbebauung kein Überschreiten der Immissionsrichtwerte der Sportanlagenlärmschutzverordnung. Eine gleichzeitige Nutzung aller vier Felder ist somit am Tag zwischen 6.00 Uhr und 22.00 Uhr uneingeschränkt möglich.

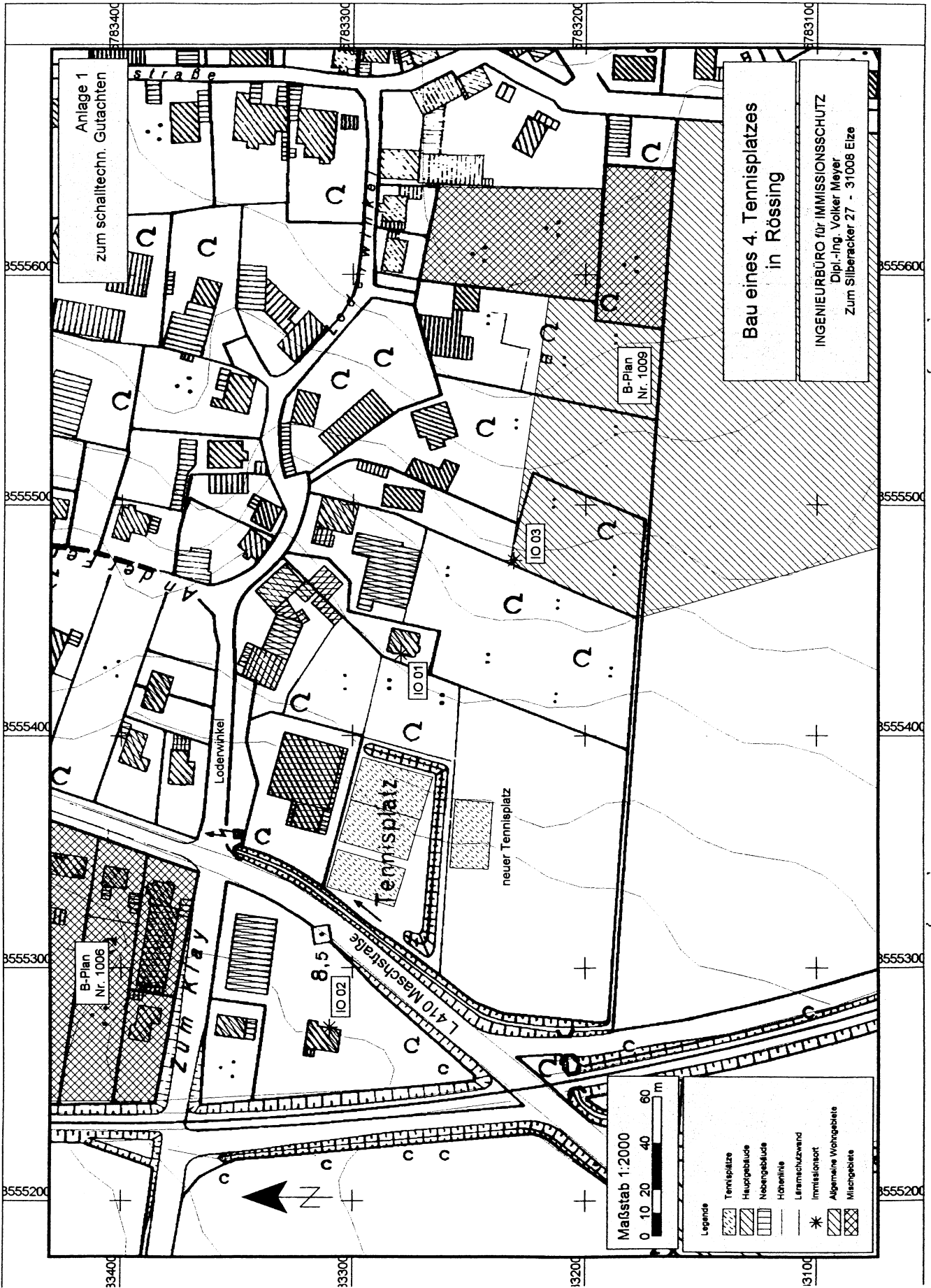
Bearbeitet:

INGENIEURBÜRO für IMMISSIONSSCHUTZ

Elze, den 07. 04. 2003


Dipl.-Ing. W. Meyer





Anlage 1
zum schalltechn. Gutachten

**Bau eines 4. Tennisplatzes
in Rössing**

INGENIEURBÜRO für IMMISSIONSSCHUTZ
Dipl.-Ing. Volker Meyer
Zum Silberacker 27 - 31008 Elze

B-Plan
Nr. 1008

B-Plan
Nr. 1008

Tennisplatz

neuer Tennisplatz

Loderwinkel

ZUM Klay

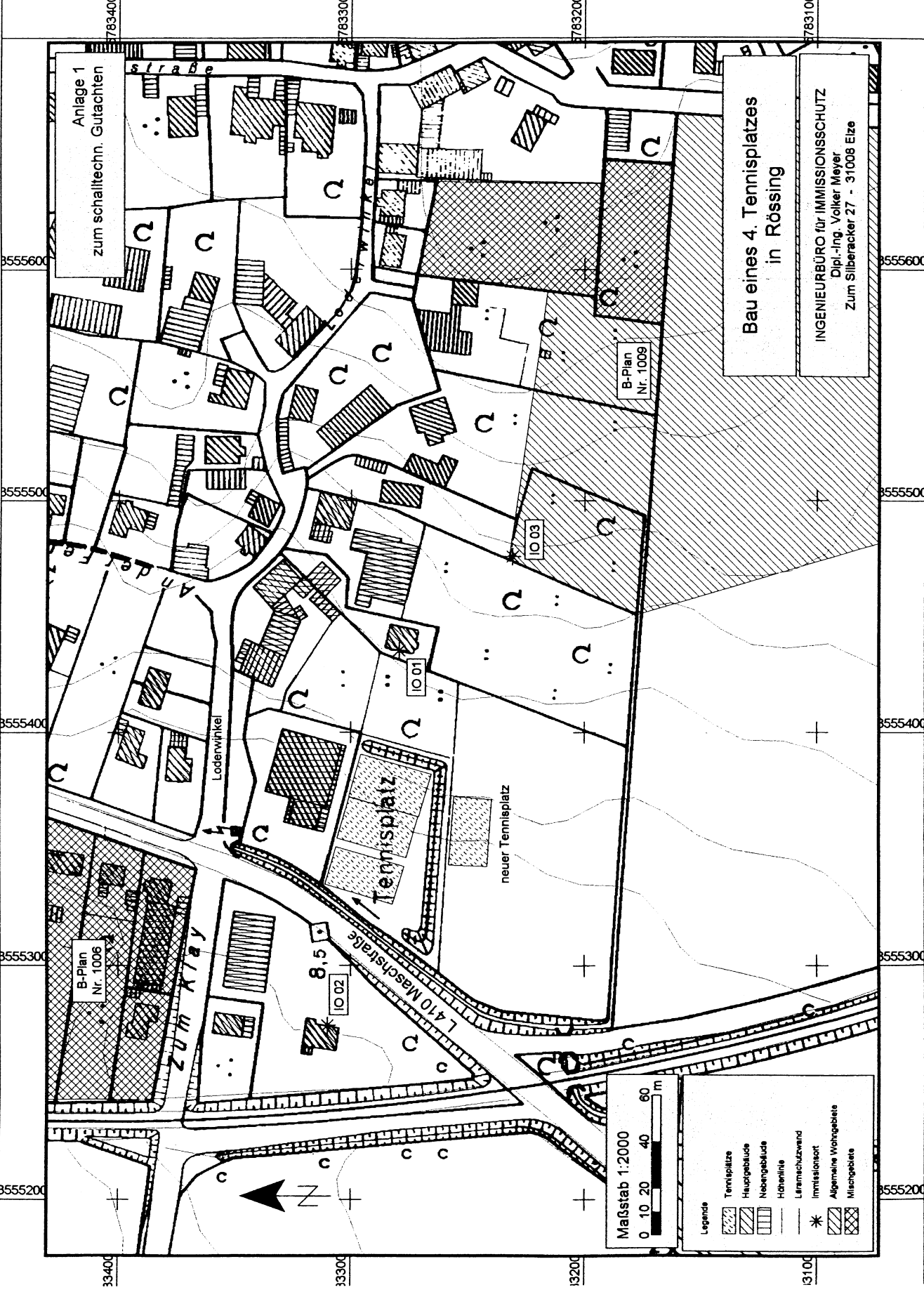
L 410 Maschstraße

Maßstab 1:2000



Legende

- Tennisplätze
- Hauptgebäude
- Nebengebäude
- Höhenlinie
- Lärmschutzwand
- Immissionsort
- Allgemeine Wohngebiete
- Mischgebiete



**Tennisanlage Rössing
Beurteilungspegel - Erweiterte
Tennisanlage**

Anlage 2

Immissionsort	Nutzung	Geschoss	HR	Lr,TR,max dB(A)	Lr,T,max dB(A)	Lr,TR dB(A)	Lr,T dB(A)	Lr,TR,diff dB(A)	Lr,T,diff dB(A)
IO 1 - Loderwinkel Nr. 4a	MI	EG	W	55	60	41,8	41,8	---	---
	MI	1. OG	W	55	60	43,5	43,5	---	---
IO 2 - Zum Klay 1	MI	EG	O	55	60	47,9	47,9	---	---
	MI	1. OG	O	55	60	48,2	48,2	---	---
IO 3 - B-Plan 1009 westl. Rand	WA	EG		50	55	38,3	38,3	---	---

--	--	--	--	--	--	--	--	--	--

**Tennisanlage Rössing
Beurteilungspegel - Erweiterte
Tennisanlage**

Anlage 2

Legende

Immissionsort		Name des Immissionsorts
Nutzung		Gebietsnutzung
Geschoss		Geschoss
HR		Himmelsrichtung
Lr,TR,max	dB(A)	Immissionsrichtwert tags innerhalb der Ruhezeiten
Lr,T,max	dB(A)	Immissionsrichtwert tags außerhalb der Ruhezeiten
Lr,TR	dB(A)	Beurteilungspegel tags innerhalb der Ruhezeiten
Lr,T	dB(A)	Beurteilungspegel tags außerhalb der Ruhezeiten
Lr,TR,diff	dB(A)	Überschreitung des Immissionsrichtwertes innerhalb der Ruhezeiten
Lr,T,diff	dB(A)	Überschreitung des Immissionsrichtwertes außerhalb der Ruhezeiten

08.04.2003

INGENIEURBÜRO für IMMISSIONSSCHUTZ
Dipl.-Ing. Volker Meyer - Beratender Ingenieur
Zum Silberacker 27 - 31008 Elze

Seite 2

Tennisanlage Rössing Erweiterte Tennisanlage -

Projektbeschreibung

Projekttitel: Tennisanlage Rössing
Bearbeiter: Meyer / Redeker
Auftraggeber: Tennisverein Rössing e.V.

Beschreibung:
Erweiterung einer Tennisplatzanlage
in Rössing

Rechenlaufbeschreibung

Rechenkern: Einzelpunkt Schall
Titel: Erweiterte Tennisanlage
Laufdatei: Berechnungen.run
Ergebnisnummer: 13
Berechnungsbeginn: 07.04.2003 16:46:52
Berechnungsende: 07.04.2003 16:46:59
Kernel Version: 27.02.2003

Rechenlaufparameter

Winkelschrittweite: 1,00 °
Reflextiefe: 0
Reflexzahl: 3
Filter: dB(A)

Richtlinien:

Gewerbe: ISO 9613-2 : 1996
Luftabsorption: ISO 9613
Begrenzung des Beugungsverlusts:
einfach/mehrfach 20 dB /25 dB

Umgebung:

Luftdruck 1013,25 mbar
relative Feuchte 70 %
Temperatur 10 °C
Meteo. Korr. C0 = 0,0 dB

VDI-Beugungsparameter

C1=3 C2=20

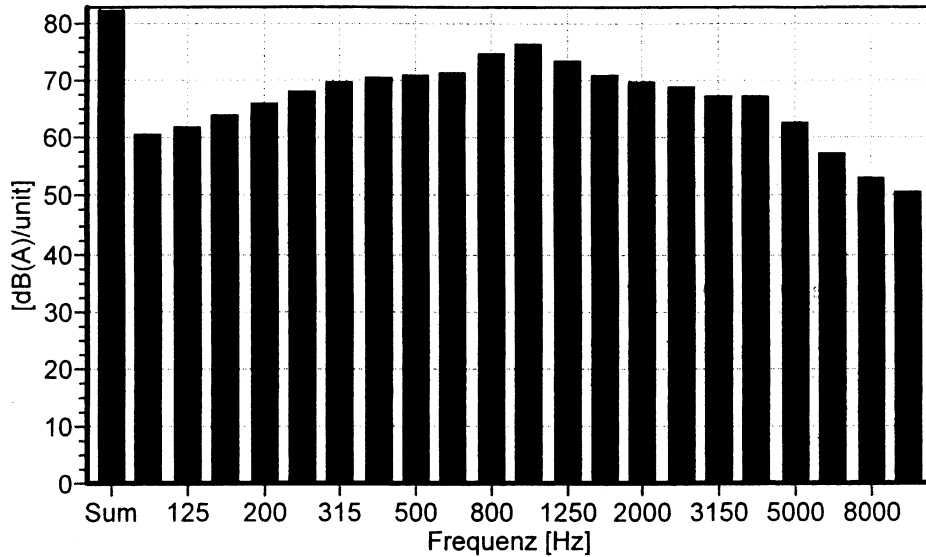
Zerlegungsparameter:

Faktor Abst./Durchmesser 2
Minimale Distanz [m] 1 m
Maximale Differenz Bodend.+Beugung 1 dB
Maximale Iterationsanzahl 4

Bewertung: 18. BlmSchVS (>4Std.)

Emissionsbibliothek

Tennisplatz



Einheit	31,5 Hz	63 Hz	125 Hz	250 Hz	500 Hz	1 kHz	2 kHz	4 kHz	8 kHz	16 kHz	Summe
dB(A)/Einheit			60,6	65,8	70,5	74,5	71,0	67,2	57,2		83,0
			61,9	68,1	70,8	76,4	69,5	67,1	53,3		
			63,8	69,9	71,5	73,4	68,7	62,6	50,8		

Kommentare

Sport und Umwelt

Ermittlung von Schallemissionen und Schallimmissionen von Sport- und Freizeitanlagen

Feststellung des Standes der Technik

Technischer Überwachungs-Verein Norddeutschland e.V.

Im Auftrag des Niedersächsischen Umweltministers
Ausgabe 1987

Terzspektrum des Schalleistungspegels für einen Tennisplatz
LWA = 83 dB(A) ohne Zuschläge

Ingenieurbüro für Immissionsschutz
Dipl.-Ing. Volker Meyer - Beratender Ingenieur
Zum Silberacker 27 - 31008 Elze

13. Änderung

Tennisplatz Rössing

Gemeinde Nordstemmen, Landkreis Hildesheim

Abwägung der Anregungen und Hinweise durch und von Privaten

vorgetragen anlässlich der

Beteiligung gemäß § 3(1) und § 4(1) BauGB

ANLAGE 4

zum Erläuterungsbericht

Stellungnahmen

Landkreis Hildesheim, 02.12.2003

1. Jugendförderung und Sport

Der Tennisverein Rössing e.V. hat hier einen Zuschussantrag auf Sanierung von drei Tennisplätzen und Neubau eines vierten Tennisplatzes gestellt. Die Sanierung der drei Tennisplätze wurde mit einem Kreiszuschuss in Höhe von 4350,00 € gefördert. Der Neubau des vierten Tennisplatzes wurde nicht gefördert, da gem. dem Beschluss des Kreistages vom 20.03.2002 ausschließlich Maßnahmen zum Erhalt und zur Sanierung gefördert werden können.

Wegen der gestiegenen Mitgliederzahl, vor allem im Jugendbereich, wird die Errichtung eines vierten Tennisplatzes als sinnvoll angesehen. Aus sportfachlicher Sicht bestehen gegen den Neubau eines weiteren Tennisplatzes in Rössing keine Bedenken.

2. Untere Naturschutzbehörde

Die Eingriffsregelung ist abschließend im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung oder im Baugenehmigungsverfahren anzuwenden.

3. Bauordnung

Es gibt zur geplanten Erweiterung der Tennisplatzanlage keine weiteren Anregungen. Allerdings wird darauf hingewiesen, dass es sich bei dem Tennisplatz um eine baugenehmigungspflichtige Maßnahme handelt. Ein Bauantrag ist zu stellen. Hierzu müssen vier weitere Einstellplätze nachgewiesen werden.

Abwägung

Der befürwortende Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

Dem wird entsprochen. Der Tennisverein wurde hierüber in Kenntnis gesetzt.

Stellungnahmen

4. Untere Abfall- und Bodenschutzbehörde

Gegen das Vorhaben bestehen aus der Sicht der UBB unter Beachtung des nachfolgenden Hinweises keine Bedenken:

Etwas 60 m westlich des Vorhabens befindet sich das Flurstück 12/2 der Gemarkung Rössing, welches im Kataster des Landkreises als Altstandort erfasst ist (Ifd. Nr. 5 Nordstemmen, ehem. Fa. Thomas, Handel mit Nutzfahrzeugen, Zum Kley 1). Nähere Informationen zu diesem Grundstück sind hier nicht vorhanden.

5. Planungsrecht/ Städtebau

Es wird darauf hingewiesen, dass die abschließende planungsrechtliche Prüfung eines konkreten Vorhabens dem Baugenehmigungsverfahren vorbehalten bleibt. Dies beinhaltet u.a. auch den Nachweis, dass von dem konkreten Vorhaben keine schädlichen Umweltauswirkungen hervorgerufen werden.

Straßenbauamt Hannover, 13.11.2003

Gegen die Planung bestehen keine grundsätzlichen Bedenken. Die beplanten Flächen dienen der Erweiterung der vorhandenen Tennisplatzanlage um einen weiteren Platz und werden entsprechend ausgewiesen. Belange der Straßenbauverwaltung sind betroffen durch die Lage der Änderungsflächen an der freien Strecke der Landesstraße L 410. Direkte Zuwegungen zur westlich der Anlage angrenzenden L 410 sind daher nicht zulässig. Die Erschließung erfolgt wie bisher auch von der Gemeindestraße Loderwinkel aus. Der Abstand der Baugrenzlinie ist entspr. der gemäß dem NStGr vorgeschriebenen Bauverbotszone 20,0 m bei konkreter Bebauung einzuhalten. Um weitere Beteiligung und Zustellung des rechtskräftigen Planes zu gegebener Zeit wird gebeten.

Abwägung

Aufgrund der Bodenschätzung nach Bearbeitung des Nds. Landesamtes für Bodenforschung (herausgegeben als Karte im Maßstab 1 : 5.000 vom Nds. Landesverwaltungsamt - Landesvermessung -, Hannover 1967) zeigt der gesamte Tennisplatzbereich im Untergrund eine Bedeckung mit tonigem Schluff in verschiedenen Qualitäten (humos.tonig bis stark tonig) . Im westlich anschließendem Bereich (in dem sich auch der Altstandort befindet) kann der Karte eine Schichtenabfolge von tonigem Schluff über sandigem Lehm bzw. kiesigen Sanden entnommen werden. Dieses führt darauf zurück, dass sich hier bereits der Einfluss des Auenbereichs der "Leine" ankündigt, die sich weiter westlich befindet. Die Gefällrichtung im Gelände ist weiträumig nach Westen gerichtet. Dieses dürfte sich auch auf die im Untergrund liegenden Schichten beziehen. Es ist deshalb davon auszugehen, dass Auswirkungen vom ehemaligen Autohandel nicht auf den Tennisplatzstandort zu befürchten sind, weil sich der genannte ehemalige Altstandort in der Abstromrichtung befindet. Im übrigen ist der Gemeinde über Rückstände, die sich infolge des ehemaligen Autohandels ergeben haben könnten, nichts bekannt.

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Allerdings wird hierzu angemerkt, dass bereits im Rahmen der 13. Änderung als Vorbereitung des geplanten Vorhabens eine schalltechnische Begutachtung vorgenommen wurde, die zum Ergebnis kommt, dass der Bau eines weiteren Tennisplatzes keine Benachteiligungen der Umgebung bringen wird.

Die geforderte Abstand von 20.0 m wird eingehalten. Der weitere Tennisplatz hält einen größeren Abstand als 20,0 m zur Fahrbahn der L 410 ein.

Dem wird entsprochen.

Stellungnahmen

NLWK, 04.12.2003

Die Bodenversiegelung der letzten Jahre und Jahrzehnte hat zu einer Verschärfung der Abflusssituation (vermehrte und größere Hochwässer) geführt. Deshalb ist die Bodenversiegelung auf das notwendige Maß zu beschränken. Für die Oberflächenentwässerung sollten geeignete Maßnahmen wie z.B. die Versickerung des nicht verunreinigten Oberflächenwassers, die Sammlung des Regenwassers zur späteren Nutzung oder Rückhaltmaßnahmen vorgesehen werden.

Landwirtschaftskammer Hannover, 01.12.2003

Der Änderungsbereich liegt am südwestlichen Ortsrand von Rössing. Planungsanlass ist die Erweiterung der örtlichen Tennisanlage.

Der Änderungsbereich wird bisher landwirtschaftlich genutzt. Da das betroffene Flurstück nur teilweise überplant wird, ergibt sich durch das Vorhaben u. E. eine agrarstrukturelle Verschlechterung für die Fläche.

Dem o. a. Vorhaben könnten wir nur unter der Voraussetzung zustimmen, dass der Grundeigentümer sich mit den Vorhaben und somit auch mit den agrarstrukturellen Nachteilen einverstanden erklärt.

Private:

Herr Friedrich Kämpfer, Loderwinkel 4A, Rössing, 21.11.2003

Als nächster Anlieger zur Tennisanlage Rössing, bestehend und geplant, macht Herr Kämpfer folgende Bedenken und Anregungen geltend:

Die Erweiterung der Tennisanlage dient dem Zweck, dass der Verein zukünftig für Turnierspiele in größerem Rahmen zugelassen wird. Dieses hat gerade an Wochenenden, Ferientagen zur Folge, dass die Schallimmissionen zunehmen. Um diesem Sachverhalt gegenzuwirken, möchte ich anregen, die Lärmschutzmaßnahme sowohl der bestehenden Anlage, als auch übertragen fortgeführt auf die neue Anlage als Bestandteile der Betreibererlaubnis fest in das Genehmigungsverfahren aufzunehmen. Dieses sollte fester Bestandteil der Baugenehmigung werden.

Abwägung

Der allgemeine Hinweis wird beachtet.

Die Zustimmung des Eigentümers liegt beim Tennisverein vor.

Die Errichtung der angeregten Lärmschutzmaßnahme ist vom Tennisverein beabsichtigt. Sie ist im Baugenehmigungsverfahren festzuschreiben.

Stellungnahmen

Bei der Ausführung des Lärmschutzes ist dafür Sorge zu tragen, dass durch den Versatz des Spielfeldes nach Süden und demzufolge zu Grunde liegenden Verlaufs der Lärmschutzwand keine Schallreflektionsflächen zu meinem Grundstück hin geschaffen werden.

Ebenso sollte sichergestellt sein, dass die verbleibende landwirtschaftliche Fläche zwischen der Tennisanlage und der Grundstücksgrenze 4 / 4A nicht zur Nutzung durch den Tennisverein zur Verfügung steht und somit eine Abstandsregelung darstellt.

Des Weiteren ist festzuhalten, dass für die angrenzende Gastronomie in der Turnhalle im Außenbereich (Biergarten) ein höheres Gästeaufkommen zu erwarten ist. Aus diesem Grunde schlage ich vor, die Lärmschutzwand der bereits bestehenden Anlage bis an die Turnhalle entsprechend durch eine geeignete bauliche Maßnahme fortzuführen.

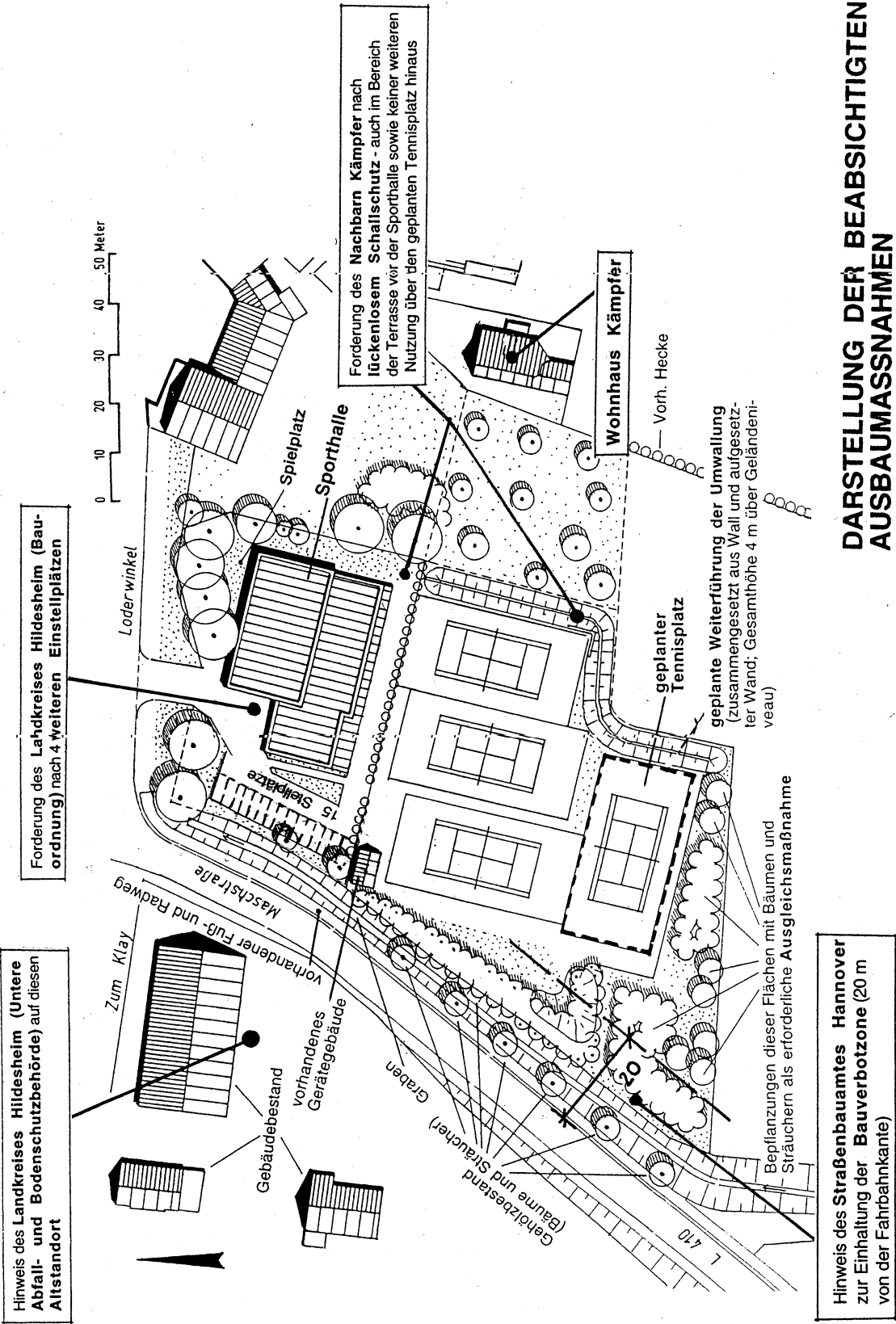
Abwägung

Ausführungen von Lärmschutzmaßnahmen sind nicht Gegenstand einer Flächennutzungsplan-Änderung

Eine weiterreichende Nutzung über den 4. Tennisplatz hinaus ist nicht beabsichtigt.

Die 13. Änderung des Flächennutzungsplanes steht in keinem Zusammenhang mit dem Betrieb der Gastronomie in der Turnhalle. Wenn die zulässigen Lärmwerte durch den Betrieb der Gastronomie überschritten werden, sind geeignete Maßnahmen im Rahmen der Gaststättenerlaubnis zu treffen.
Eine Regelung in der 13. Änderung des F-Planes kann daher nicht getroffen werden.

Anlage zur Abwägung



DARSTELLUNG DER BEABSICHTIGTEN AUSBAU MASSNAHMEN

**Flächennutzungsplan, 13. Änderung
(Tennisplatz Rössing)**

Gemeinde Nordstemmen, Landkreis Hildesheim

**Abwägung der Anregungen und Hinweise durch
Behörden**

vorgetragen anlässlich der öffentlichen Auslegung

Stellungnahmen	Abwägung
<p>Landkreis Hildesheim, 09.06.2004</p> <p>1. Jugend / Jugendförderung und Sport</p> <p>Der Tennisverein Rössing hat seine vorhandenen drei Tennisplätze saniert. Die Sanierung wurde vom Landkreis Hildesheim mit einem Zuschuss von 4.350 € gefördert.</p> <p>Des Weiteren hat der Tennisverein eineⁿ vierten Tennisplatz errichtet, um besonders im Jugendbereich ausreichende Spielmöglichkeiten vorzuhalten. Ein Zuschussgewährung für den Neubau des vierten Platzes konnte seitens des Landkreises nicht erfolgen, da nach derⁿ Beschluss des Kreistages vom 20.03.2002 ausschließlich Maßnahmen zum Erhalt oder zur Sanierung gefördert werden können.</p> <p>Gleichwohl bestehen gegen den Bau eines vierten Tennisplatzes aus sportfachlicher Sicht keine Bedenken.</p> <p>Zu den übrigen von hier zu vertretender^l Belangen sind keine Anregungen vorzubringen.</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p>

V e r f a h r e n s v e r m e r k e

Aufstellungsbeschluss

Der Verwaltungsausschuss der Gemeinde Nordstemmen hat in seiner Sitzung am 01.07.2003 die Aufstellung der 13. Änderung des Flächennutzungsplanes beschlossen. Der Aufstellungsbeschluss ist gemäß § 2 (1) BauGB am 04.11.2003 ortsüblich bekannt gemacht worden.

Planverfasser

Der Entwurf der 13. Änderung des Flächennutzungsplanes wurde ausgearbeitet vom:
Planungsbüro SRL Weber, Spinozastraße 2, 30625 Hannover.

Öffentliche Auslegung

Der Rat der Gemeinde hat in seiner Sitzung am 29.04.2004 dem Entwurf der 13. Änderung des Flächennutzungsplanes und des Erläuterungsberichtes zugestimmt und die öffentliche Auslegung gemäß § 3 (2) BauGB beschlossen.

Ort und Dauer der öffentlichen Auslegung wurden am 04.05.2004 ortsüblich bekannt gemacht.

Der Entwurf der 13. Änderung des Flächennutzungsplanes und des Erläuterungsberichts haben vom 14.05.2004 bis einschließlich 14.06.2004 gemäß § 3 (2) BauGB öffentlich ausgelegen.

Feststellungsbeschluss

Der Rat der Gemeinde Nordstemmen hat nach Prüfung der Anregungen gemäß § 3 (2) BauGB die 13. Änderung des Flächennutzungsplanes und des Erläuterungsberichtes in seiner Sitzung am 28.10.2004 beschlossen.

Genehmigung

Die 13. Änderung des Flächennutzungsplanes ist mit Verfügung vom 02.12.2004 von der Bezirksregierung Hannover gem. § 6 BauGB genehmigt worden.

Inkrafttreten

Die Genehmigung der 13. Änderung des Flächennutzungsplanes ist gemäß § 6 (5) BauGB am 15.12.2004 im Amtsblatt für den Landkreis Hildesheim Nr. 52 bekannt gemacht worden. Die 13. Änderung des Flächennutzungsplanes ist damit am 15.12.2004 wirksam geworden.

Nordstemmen, den 09.11.2004

Siegel

gez. Bothmann
Bürgermeister